

Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung der Sporthalle in Sallgast

§ 1 Gegenstand der Entgelte

- (1) Für die Nutzung von Räumen der Sporthalle, im einzelnen für die Nutzung der Räume 1, 2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 im Schul-, Trainings-, Freizeit- und Turnierbetrieb sowie durch private Personen werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Für die Nutzung von Räumen der Sporthalle (Gaststättenbereich), im einzelnen für die Nutzung der Räume 2, 4, 5, 6 und 7 werden Entgelte nach einem Mietvertrag mit dem Nutzer erhoben.
- (3) Für die Nutzung von Räumen der Sporthalle (Sondernutzung durch Vereine und Private), im einzelnen für die Nutzung der Räume 3, 9, 21 und 22 werden Entgelte nach Sondernutzungsverträgen mit dem Nutzer erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Einrichtung. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Räume nach § 1, Abs. (1) beträgt
 - je Stunde 10,00 EURO
 - je halbe Stunde 5,00 EURO
- (2) Bei der Nutzung der Räume für den Trainingsbetrieb nach § 1, Abs. (1) durch eingetragene Vereine der Gemeinde Sallgast beträgt das Entgelt
 - je Stunde 5,00 EURO
 - je halbe Stunde 2,50 EURO
- (3) Bei der Nutzung der Räume nach § 1, Abs. (1) für Punktspiele, Turniere, Freundschaftsspiele u. ä. beträgt das Entgelt
 - je Stunde 5,00 EURO
 - je halbe Stunde 2,50 EURO

Durch die Nutzer ist die Dauer der Spielansetzungen, einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten anzugeben.

- (4) Der Vertrag mit der Grundschule Sallgast über die Nutzung der Turnhalle vom 21.01.2001 bleibt bestehen, bei jährlicher Anpassung an die Kostenentwicklung.
- (5) Die Nutzung und das Entgelt nach § 1, Abs. (2) regelt ein Mietvertrag der Gemeinde Sallgast mit dem Nutzer.
- (6) Die Nutzung und das Entgelt nach § 1, Abs. (3) regeln Sondernutzungsverträge der Gemeinde Sallgast mit den Nutzern.

§ 4 Entgeltspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Sporthalle.
- (2) Das Entgelt ist nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Sallgast monatlich fällig. Der Betrag ist bis zum Ende des jeweiligen Monats fällig. Bei Zahlungsrückständen behält sich die Gemeinde eine außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages vor. Bei nach § 1, Abs. (1) und (3) geschlossenen Sondervereinbarungen können Jahrespauschalen oder Halbjahrespauschalen vereinbart werden.

§ 5 Entgeltbefreiung

- (1) Das Entgelt kann auf Antrag in begründeten Fällen erlassen bzw. reduziert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am in Kraft.

Massen-NL, den 05.12.2002

Sallgast, den 04.12.2002

Richter
Amtdirektor

Saath
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Sallgast

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung der Sporthalle Sallgast vom 04.12.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-NL, den 05.12.2002

Richter
Amtdirektor